



Federführung: Städtischer Abwasserbetrieb Beckum
Beteiligte(r): Büro des Rates und des Bürgermeisters
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung
Fachbereich Umwelt und Bauen
Auskunft erteilt: Herr Dr. Karl-Uwe Strothmann
Telefon: 02521 29-100

Vorlage

zu TOP

2019/0286

öffentlich

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

Beratungsfolge:

Betriebsausschuss

27.11.2019 Beratung

Rat der Stadt Beckum

19.12.2019 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügte Gebührenkalkulation wird beschlossen.

Die als Anlage 2 zur Vorlage beigefügte 8. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 17. Dezember 2018 wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Die Personal- und Sachkosten für die Erstellung der Gebührenkalkulation und die Vorbereitung und Umsetzung der Satzungsänderung sind in den in der Gebührenkalkulation ausgewiesenen Verwaltungskosten enthalten.

Finanzierung

Die Auswirkungen der Gebührenkalkulation werden im Wirtschaftsplan 2020 des Städtischen Abwasserbetriebes Beckum berücksichtigt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen

Die Gebührenerhebung erfolgt auf der Grundlage der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) und des § 54 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

Die jährliche Gebührenkalkulation bildet die Grundlage für die in der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung zugrunde liegenden Sätze für die Schmutzwassergebühr (§ 4 Absatz 8) und für die Niederschlagswassergebühr (§ 5 Absatz 4).

Demografischer Wandel

Grundsätzlich haben demografische Entwicklungen Auswirkungen auf die Kalkulation der Entwässerungsgebühren. Hintergrund sind die hohen verbrauchsunabhängigen Fixkosten im Entwässerungsbereich, die für den Ausbau und die Unterhaltung des Kanalnetzes aufzuwenden sind. Je nach Entwicklung der Bevölkerungszahlen sind diese Fixkosten von mehr oder weniger Personen zu tragen. Auch die Höhe der in die Kanalisation abgeleiteten Niederschlagswassermengen steht in Verbindung mit dem Volumen an versiegelten Flächen.

Erläuterungen

Für die Abwasserentsorgung werden Gebühren auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben. Die Höhe ist insbesondere von den Kosten der Abwasserbeseitigung sowie den Erlösen abhängig.

Die Gebührenentwicklung seit dem Jahr 2016 und die für das Jahr 2020 kalkulierten Gebühren können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Zudem sind die Gebühren für einen 4-Personen-Haushalt („Musterhaushalt“) dargestellt, für den mit 144 Kubikmetern Schmutzwasser und 160 Quadratmetern abflusswirksamer Fläche kalkuliert wird:

Gebührenart	2016	2017	2018	2019	2020
Schmutzwasser pro Kubikmeter	3,07 Euro	2,97 Euro	2,87 Euro	2,85 Euro	3,05 Euro
Niederschlagswasser pro Quadratmeter	0,63 Euro	0,63 Euro	0,63 Euro	0,67 Euro	0,72 Euro
Musterhaushalt	542,88 Euro	528,48 Euro	514,08 Euro	517,60 Euro	554,40 Euro

Im Ergebnis steigen die Gebühren für das Jahr 2020 im Vergleich zum Jahr 2019 im Bereich des Schmutzwassers um 0,20 Euro und im Bereich des Niederschlagswassers um 0,05 Euro. Insgesamt stellen die Gebührenänderungen für den Musterhaushalt eine Erhöhung um 36,80 Euro zum Jahr 2019 dar.

Als Ursache für die erhöhten Abwassergebühren sind die aufgrund der Tarifabschlüsse und Besoldungssteigerungen jährlich steigenden Personalkosten und die inflationsbedingt steigenden Betriebskosten zu benennen. Zudem sind zunehmende Abschreibungen des Anlagevermögens und die steigende Verzinsung des Anlagevermögens – begründet durch die erheblichen Erweiterungsinvestitionen der letzten Jahre – zu berücksichtigen. Im Vergleich zur Kalkulation 2018 ist ein um circa 4,5 Millionen Euro gestiegenes zu verzinsendes Kapital anzusetzen. In diesem Zusammenhang sind zudem die aufgrund der für die Unternehmen guten Marktlage stark gestiegenen Kanalbaupreise zu berücksichtigen. Dagegen sind die als Divisor zu berücksichtigenden Mengen Schmutzwasser (-1,91 Prozent im Vergleich zur Kalkulation 2018) sowie die versiegelte Fläche für die Niederschlagswassergebühr (+1,85 Prozent im Vergleich zur Kalkulation 2018) weitestgehend konstant geblieben. Dabei ist für die Gebührenkalkulation 2020 der Wegfall des abwasserintensiven Schlachthofes zu berücksichtigen. Die hier wegfallenden Mengen konnten teilweise durch Mehrmengen anderer Einleiter kompensiert werden, sodass keine signifikanten Veränderungen des Divisors entstanden sind.

Berechnungsgrundlagen

In der Gebührenkalkulation 2020 konnte die Auflösung eines Sonderpostens in Höhe von rund 259.300 Euro (2019: rund 199.296 Euro) im Bereich des Schmutzwassers aufwandsmindernd berücksichtigt werden. Der zum 31.12.2016 in Höhe von rund 1.211.346 Euro bestehende Sonderposten soll bis zum 31.12.2021 vollständig reduziert werden und so zur Entlastung der Gebührenpflichtigen eingesetzt werden. Im Bereich des Niederschlagswassers ist davon auszugehen, dass der Sonderposten bereits zum 31.12.2019 vollständig reduziert werden kann.

Bei kalkulierten Erlösen in Höhe von 377.900 Euro (2019: 343.550 Euro) sind die umlagefähigen Gesamtkosten gegenüber der Kalkulation für das Jahr 2019 von rund 9.197.473 Euro auf rund 9.940.976 Euro gestiegen. Im Ergebnis ist der durch Gebühren zu deckende Betrag von rund 8.853.923 Euro auf rund 9.563.076 Euro gestiegen.

Der kalkulatorische Zinssatz wurde in der Gebührenkalkulation 2020 – entsprechend der Veröffentlichung der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen – mit 5,56 Prozent angesetzt. In der Gebührenkalkulation 2019 konnte noch ein Zinssatz von 6,24 Prozent angesetzt werden. In der Vorlage 2018/0270 wurde dieser aufgrund eines Verwaltungsversehens fälschlicherweise mit 5,74 Prozent angegeben. Ab der Gebührenkalkulation 2020 soll aufgrund von gerichtlichen Hinweisen auf den sogenannten Sicherheitszuschlag in Höhe von 0,5 Prozent verzichtet werden.

Das zu verzinsende Kapital steigt aufgrund der durchgeführten und vorgesehenen Investitionen von 32.618.298 Euro in der Kalkulation 2019 auf 35.752.844 Euro an. Insgesamt steigen die kalkulatorischen Zinsen unter Berücksichtigung der beiden oben genannten Effekte um rund 115.568 Euro auf rund 1.987.858 Euro. Die kalkulatorischen Abschreibungen steigen aufgrund der durchgeführten und der vorgesehenen hohen Investitionen um rund 410.235 Euro auf rund 4.389.768 Euro. Der sonstige betriebliche Aufwand erhöht sich durch die jährlich steigenden Personalkosten und die inflationsbedingt steigenden Betriebskosten um rund 217.700 Euro auf rund 3.563.350 Euro.

Die Abwassermenge ist beim Schmutzwasser leicht auf 1.788.918 Kubikmeter gestiegen (+0,62 Prozent). Beim Niederschlagswasser ist die abflusswirksame Fläche auf 5.635.959 Quadratmeter angestiegen (+0,69 Prozent).

Aufgrund des im Vergleich zur Gebührenkalkulation 2019 gestiegenen Gebührenbedarfs in Höhe von rund 5.470.419 Euro (+402.865 Euro/+7,95 Prozent) ist im Bereich Schmutzwasser trotz der ebenfalls leicht gestiegenen Abwassermenge eine Erhöhung der Gebühr um 0,20 Euro notwendig.

Im Bereich der Niederschlagswassergebühr steigt der Gebührenbedarf im Vergleich zur Gebührenkalkulation 2019 auf rund 4.077.943 Euro (+309.184 Euro/+8,20 Prozent) an. Die Steigerung der abflusswirksamen Fläche erfolgt jedoch nicht in gleichem Maße, sodass eine Gebührenerhöhung um 0,05 Euro die Folge ist.

Die weiteren Einzelheiten sind der beigefügten Gebührenkalkulation (siehe Anlage 1 zur Vorlage) zu entnehmen.

Die erforderliche Satzungsänderung ist in der Anlage 2 zur Vorlage dargestellt.

Anlage(n):

- 1 Kalkulation der Abwasserbeseitigungsgebühren für das Jahr 2020
- 2 8. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung